

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 Einkommensteuergesetz und bei Einkünften im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz von beschränkt Steuerpflichtigen

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum.....
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.
- Abstandnahme vom Steuerabzug nach (§ 43 Abs. 2 EStG)

An
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers der Kapitalerträge)

wurden am
(Zahlungstag)
für
(Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, WKN/ISIN des Wertpapiers bei Erträgen i.S.d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a EStG)

wurden für den Zeitraum

folgende Kapitalerträge gezahlt / gutgeschrieben / gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG

Mögliche Eintragungen für inländische ausschüttende und inländische thesaurierende Investmentfonds:

1.) Erträgnisdaten:

a) Transparente Fonds (Ausschüttung oder Thesaurierung):

a1) Anleger ohne Abstandnahmeregelung; ED207+ED208+ED209+ED235 oder alternativ EV410A+EV411A bzw. EV410B+EV411B

a2) Gläubiger=Schuldner/auszahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG): ED207 oder alternativ EV411A bzw. EV411B) Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): ED207+ED209+ED235 oder alternativ EV411A+(EV410A-EV412A) bzw. EV411B+(EV410B-EV412B)

a3) Steuerausländer: ED207 plus ED235 oder alternativ EV411A oder EV411B

a4) EU-Pensionskasse: ED207 oder alternativ EV411A-EV420A bzw. EV411B-EV420B

b) Intransparente Fonds Ausschüttung:

Voller Ausschüttungsbetrag ED148 oder alternativ bei Nichtmeldung ED008a.

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

c) Intransparente Fonds Thesaurierung:

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

Mögliche Eintragungen für ausländische ausschüttende Investmentfonds:

1.) Erträgnisdaten:

a) Transparente Fonds (Ausschüttung):

a1) Anleger ohne Abstandnahmeregelung; ED208+ED209 oder alternativ EV410A bzw. EV410B

a2) Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): ED209 oder alternativ EV410A-EV412A bzw. EV410B-EV412B

b) Intransparente Fonds (Ausschüttung):

Voller Ausschüttungsbetrag ED148 oder alternativ bei Nichtmeldung ED008a

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier nicht ausgewiesen.

2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem. Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

Mögliche Eintragungen für ausländische thesaurierende Investmentfonds:

1.) Erträgnisdaten:

a) Transparente Fonds (Thesaurierung):

Ausschüttungsgleiche Erträge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 b) InvStG werden **nicht** ausgewiesen

b) Intransparente Fonds Thesaurierung:

Ein Mehrbetrag nach § 6 InvStG wird hier **nicht** ausgewiesen.

2.) Veräußerung der Fondsanteile:

- Vereinnahmter Zwischengewinn (ID904) oder alternativ Zwischengewinn-Ersatzwert gem Tz. 121 BMF-Schreiben vom 02.06.05,

- Akkumulierte thesaurierte Erträge gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (ID905) inklusive akkumulierte Mehrbeträge (ID909) nach § 6 InvStG bei intransparenten Fonds

- Schätzwert (ID917) gemäß BMF-Schreiben v. 02.06.05 Rz. 139

>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (nicht für Steuerausländer)

ED205 plus (ED125-ED217) oder ? (noch zu ermitteln) bzw.
Gläubiger=Schuldner/auszuzahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder
Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG); Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43
Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2
EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG): ED207-
EV421A bzw. EV421B oder alternativ EV411A-EV420A-EV421A bzw. EV411B-EV420B-
EV421B

>davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG (nicht für Steuerausländer)

ED448 bzw. ED400D
Gläubiger=Schuldner/auszuzahlende Stelle (§ 43 Abs. 2 Satz 1 EStG) oder
Interbankenfreistellung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG); Körperschaften kraft Rechtsform (§ 43
Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG); Kapitalerträge im BV gemäß Erklärung (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2
EStG); Körperschaften gemäß Freistellungsbescheinigung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG):
EV421A bzw. EV421B oder alternativ 400D begrenzt auf die Erträge nach § 43 Abs. 1 Nr. 1,
1a EStG abzüglich der Erträge gem. TEV

>davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger*
ED207 und ED235 bzw. EV411A oder EV411B

*Beim zusammengefasster Bescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere
(weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapEST	Solz
				ED207 und ED235 bzw. EV411A oder EV411B		

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 7 EStG
davon: Erträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG beschränkt Steuerpflichtiger*

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
>davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9
(ohne Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen)
>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen
im Sinne des § 8 Abs. 6 InvStG
- Bereinigter Veräußerungsgewinn gem. § 8 Abs. 5 InvStG,

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage)

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG

- Pauschalbemessungsgrundlage gem. § 43a Abs. 2 EStG (Ersatzbemessungsgrundlage)

Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden

nur nachrichtlich:

Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden

Investmentvermögen

.....

- Transparenter Fonds: ED134

- Intransparenter Fonds ED135

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentvermögen bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Steuererklärung sämtliche Erträge anzugeben haben.

Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG)

- Akkumulierte thesaurierte Erträge (ID905) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG inklusive akkumulierte

Mehrbeträge (ID909) nach § 6 InvStG bei intransparenten Fonds

- Schätzwert (ID917) gemäß BMF-Schreiben v. 02.06.05 Rz. 139

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen)

Kapitalertragsteuer

Solidaritätszuschlag

Höhe der Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

*Beim zusammengefasster Bescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere

(weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapESt	Solz